

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 32 - 32

Zum bayerischen Landrechte Th. I Kap. VI §. 27 Nr. 2
u. 3

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

4.

Zum bayerischen Landrechte Th. I Kap. VI §. 27 Nr. 2 u. 3.

Hierüber enthalten die Entscheidungsgründe eines oberstrichterlichen Erkenntnisses Nachstehendes.

Kläger wollen den Bestimmungen des Gesetzes in §. 27 Nr. 2 und 3 a. a. O. die Deutung geben, als ob die einseitige Disposition der Ehefrau über Paraphernalgut während der Ehe nicht absolut ungültig sei, sondern nur dann für ungültig erklärt werden könne, wenn der Ehemann sie inner fünf Jahren widerrufe. Diese Auslegung des Gesetzes ist unrichtig. Die fraglichen Vorschriften sind unter zwei Nummern im Gesetze vorgetragen, deren eine (Nr. 2) die Kraftlosigkeit der Disposition der Frau unbedingt ausspricht und die andere (Nr. 3) nur über die Zeit Maaß gibt, in welcher auch der Ehemann eine solche Disposition anfechten kann. Nur dieser ist an die fünfjährige Frist gebunden; dagegen können nach Nr 2 die Frau selbst sowie auch deren Erben die Disposition ohne Zeitbeschränkung als nichtig anfechten. Der vom Beflagten als Sohn und Erben der A. B., welche während ihrer Ehe ohne Zustimmung ihres Ehemannes 1000 fl. an die Kläger geschenkt haben soll, gegen die Gültigkeit der Schenkung erhobene Einwand ist daher keine exceptio de jure tertii, sondern steht ihm selbst zu.

DA&Erf. v. 26 Juli 1862. Reg.-Nr. 1158⁶¹/₆₂.